Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10336

01. 04. 98

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Heidemarie Lüth, Petra Bläss, Dr. Ruth Fuchs, Dr. Uwe-Jens Heuer, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/7158, 13/10331 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften (Betreuungsrechtsänderungsgesetz – BtÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Mit dem seit 1992 geltenden Betreuungsrecht wurden entscheidende gesetzliche Voraussetzungen geschaffen, um Menschen mit nicht oder nur eingeschränkt vorhandener eigener Handlungsfähigkeit besser persönlich zu betreuen und ihnen ein möglichst eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft zu sichern.

2. Die Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage der Fraktion der SPD zum Betreuungsrecht auf der Drucksache 13/7133 verdeutlicht,

   - daß über die Wirkungsweise des geltenden Betreuungsrechts wenig bekannt ist und

   - daß ein Mißverhältnis zwischen den öffentlich zu tragenden Kosten der Betreuung und den finanziellen Mitteln, die für die Betreuung aufgewendet werden, besteht.

3. Das Betreuungsrecht bedarf einer weiteren Ausgestaltung, damit eine allseitige und engagierte Wahrnehmung der persönlichen Interessen der zu betreuenden Menschen garantiert ist.

4. Der Deutsche Bundestag schließt sich der Meinung zahlreicher Verbände, Vereine und in der Betreuungsarbeit Tätiger an, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Betreuungsrechtsänderung dazu führen wird, daß

   - die Rechte kranker und behinderter Menschen in unverantwortlicher und verfassungsrechtlich bedenklicher Weise eingeschränkt werden,

- aufgrund nicht kostendeckender Vergütungssätze die Betreuungsvereine gezwungen sein werden, die Bearbeitung von Querschnittsaufgaben aufzugeben, um ihre Existenz zu erhalten,
- die gesetzliche Aufgabenstellung und Anerkennungsvoraussetzung der Betreuungsvereine ad absurdum geführt wird,
- die Betreuungsvereine in den neuen Bundesländern in ihrer Existenz akut gefährdet sind, weil deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die benannten Qualifikationsmerkmale objektiv nicht erfüllen können, da die nach § 1836 a favorisierte Qualifikation des Betreuers als Sozialarbeiter in der DDR nicht erworben werden konnte,
- ein starker Rückgang der Zahl ehrenamtlich geführter Betreuungen und ein entsprechender Anstieg der freiberuflich und durch die Behörde zu führende Betreuung eintreten wird,
- damit insgesamt die Rückkehr zur anonymen Massenverwaltung von Menschenschicksalen eintreten wird,
- es zu einem Qualitätsverlust in der Betreuung durch den Abgang qualifizierter Betreuerinnen und Betreuer kommen wird, denen die vorgesehenen Vergütungssätze keine Existenzgrundlagen mehr bieten,
- parallel dazu die Landesjustizkassen durch die stark ansteigenden Zahlen freiberuflicher Betreuung ohne besondere Fachkenntnisse extrem belasten werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. eine umfassende rechtstatsächliche Forschung zur Wirksamkeit des geltenden Betreuungsrechts in Auftrag zu geben und dem Deutschen Bundestag die Hauptergebnisse in einer Unterrichtung vorzulegen;
2. zugleich eine Reform des Betreuungsrechts vorzubereiten, mit der gesichert wird, daß
   - die Rechte kranker und behinderter Menschen in vollem Umfang gesichert werden,
   - die Arbeit der Betreuungsvereine so gefördert wird, daß ehrenamtliche Betreuung durch professionelle Beratung, Qualifizierung und Betreuung unterstützt wird,
   - die Vergütungssätze garantieren, daß qualifizierte Betreuerinnen und Betreuer existenzsichernd arbeiten können,
   - für die in den neuen Bundesländern in der Betreuungsarbeit Tätigen vorhandene Qualifikationen, zuzüglich in Lehrgängen erworbene Kenntnisse und in der Praxis angeeignete praktische Erfahrungen Anerkennung finden,

- die Vormundschaftsgerichte entlastet werden und eine wirksame Entbürokratisierung des Betreuungswesens erreicht wird,
- die gesetzliche Betreuung als Maßnahme staatlicher Rechtsfürsorge gesichert ist und örtliche Betreuungsorgane der Kommunen nicht zur finanziellen Ausgleichsquelle für Betreuungsvereine werden,
- ein staatlicher Regreßanspruch gegen betreute Menschen für verauslagte Betreuungskosten ausgeschlossen ist,
- eine einzelfallbezogene Ermittlung der Mittellosigkeit möglich wird.

Bonn, den 1. April 1998

Heidemarie Lüth
Petra Bläss
Dr. Ruth Fuchs
Dr. Uwe-Jens Heuer
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333